

Equal Pay Day – internationaler Aktionstag am 10. März

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Frauen bekommen für den gleichen Job durchschnittlich noch immer 19 Prozent weniger Gehalt als Männer. Diese Ungleichheit wird durch die Corona-Krise noch verstärkt. Darauf weist der SoVD in Niedersachsen anlässlich des internationalen „Equal Pay Day“ am 10. März hin und fordert die Politik auf, an den erforderlichen Stellschrauben zu drehen.

19 Prozent beträgt die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern in diesem Jahr. Damit liegt sie erstmals unter 20 Prozent. „Auch wenn die Entwicklung prinzipiell in die richtige Richtung geht, dürfen wir uns jetzt nicht darauf ausruhen“, fordert Roswitha Reiß, Landesfrauensprecherin des SoVD in Niedersachsen. Denn: „Die Corona-Krise sorgt dafür, dass Belastung und zusätzliche Arbeit für Frauen weiter steigen.“ Laut einer Bertelsmann-Studie sind gerade sie es, die sich neben ihrem Job derzeit verstärkt um Hausarbeit und

Kinderbetreuung kümmern. „Frauen finden sich durch die Pandemie öfter in traditionellen Rollen wieder“, so Reiß.

Aus Sicht des SoVD verschärft Corona die bisher bestehende Ungleichheit noch weiter. „Wir gehen momentan eher einen Schritt rückwärts als vorwärts“, sagt die Landesfrauensprecherin. „Die Politik muss endlich gegensteuern und den Kampf gegen die Lohnungleichheit vorantreiben, denn das Gesicht der Armut ist noch immer weiblich.“

Deshalb fordert der SoVD unter anderem den gleichen Lohn für gleiche Arbeit, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine finanzielle Aufwertung sogenannter Frauenberufe sowie ein Rückkehrrecht von Teil- auf Vollzeitarbeit.

Die Armutsgefährdung von Frauen ist auch ein wichtiger Baustein der SoVD-Kampagne „Wie groß ist dein Armuts Schatten?“. Nähere Informationen dazu gibt es unter www.armutsschatten.de.

„Gesetz lässt Inklusion kleiner Kinder völlig außen vor“

SoVD fordert Neugestaltung

Mit dem Entwurf zum neuen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) will die Landesregierung einheitliche Mindestanforderungen an Struktur und Qualität von Kitas regeln. Damit soll sichergestellt werden, dass niedersachsenweit alle Einrichtungen ähnlich ausgestattet sind. Das Problem: Aus Sicht des SoVD in Niedersachsen werden dabei Kinder mit Behinderung vergessen – Inklusion und Teilhabe werden in dem Gesetzentwurf nicht erwähnt.

Bereits seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention, die auch Kindern ein Recht auf Inklusion und Teilhabe von Anfang an garantiert. „Es kann nicht sein, dass die Landesregierung im Jahr 2020 ein Gesetz vorlegt, das Kinder mit Behinderung und ihre Rechte vollkommen außen vorlässt“, kritisiert Bernhard Sackarendt, Vorsitzender des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen. Es sei schließlich mittlerweile wissenschaftlich belegt, dass Kinder mit und ohne Behinderung so früh wie möglich gemeinsam betreut werden und zusammen lernen sollten.

„Der Rechtsanspruch auf Inklusion in Kitas muss gesetzlich verankert werden. Es bedarf einer dringenden Nachbesserung“, fordert der SoVD-Chef. Als größter Sozialverband in Niedersachsen macht sich der

SoVD seit Langem für Inklusion stark. „Wir beobachten mit Sorge, dass das Thema während der Corona-Pandemie immer mehr in den Hintergrund rückt und Menschen mit Behinde-

rung zu wenig berücksichtigt werden“, schildert Sackarendt. Betroffene und ihre Interessenvertretungen müssten von Anfang an als Experten in eigener Sache eingebunden werden.



Foto: Rawpixel.com / Adobe Stock

Alle Kinder haben ein Recht auf Teilhabe: Nach Ansicht des SoVD muss die Inklusion in Kitas gesetzlich verankert werden.

Unterstützung bei Rentenbeginn, Fristen und Widerspruch

Digitale Helfer des SoVD

Fristen-Rechner, Rentenbeginn-Rechner und Online-Hilfe zum Einlegen von Widersprüchen: Das sind die digitalen Helfer des SoVD in Niedersachsen. Sie sind ganz einfach über die Internetseite erreichbar und selbstständig bedienbar – mit einem individuell angepassten Ergebnis.

Leichter Fristen und den Rentenbeginn berechnen oder ein Widerspruchsschreiben selbst erstellen: Das hat sich der SoVD in Niedersachsen zum Ziel gesetzt und drei digitale Helfer entwickelt, die genau diesen Service bieten.

Wenn Behörden wie das Jobcenter, der Rentenversicherungsträger oder die Krankenkasse einen Bescheid ablehnen, gibt es festgelegte Fristen für Klagen oder einen Widerspruch, die nicht verpasst werden dürfen. Wann genau Fristen ablauf-

fen, errechnet der Fristen-Rechner des SoVD.

Rentenbeginn berechnen, aber wie? Mit dem Rentenbeginn-Rechner des SoVD ist das kein Problem. Es müssen nur die entsprechenden Daten eingegeben werden, damit der Rechner den individuell möglichen Rentenbeginn ermitteln kann.

Wer Widerspruch einlegen möchte und Hilfe bei der Erstellung eines Widerspruchsschreibens benötigt, kann sich an eines der SoVD-Beratungszentren

wenden oder die Online-Hilfe in Anspruch nehmen. Mithilfe der gemachten Angaben wird ein Mustertext erstellt, der individuell auf den vorliegenden Sachverhalt oder Bescheid abgestimmt ist und notwendige Inhalts- sowie Formvorgaben erfüllt.

Die digitalen Helfer sind auf der Startseite des SoVD unter www.sovd-nds.de zu finden. Nutzer werden Schritt für Schritt durch die Anwendung geleitet. Sie müssen nur einige Fragen beantworten und erhalten anschließend ein individuelles Ergebnis. Persönliche Angaben werden gemäß der Datenschutzrichtlinien vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Bei Unsicherheiten und weiteren Fragen bieten die Beraterinnen und Berater des SoVD auch gerne ihre Unterstützung in einem persönlichen Beratungsgespräch an. Die entsprechenden Kontaktdaten gibt es auf www.sovd-nds.de/beratung. Telefonisch ist der SoVD unter der Telefonnummer 0511 656107-21 erreichbar.

CORONA-IMPfung

Übernahme der Fahrtkosten

Wenn Impfberechtigte in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, kann eine Corona-Impfung, außer in den Impfzentren, auch durch mobile Impfteams verabreicht werden. Ist eine Impfung so nicht möglich oder werden keine Impfbusse beziehungsweise lokale, kostenlose Transporte zu den Impfzentren angeboten, besteht in Ausnahmefällen ein Anspruch auf eine Fahrtkostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse.

Die Voraussetzung einer Kostenübernahme sind zwingende medizinische Gründe. Das betrifft unter anderem Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem der folgenden Merkzeichen besitzen: aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), H (Hilflosigkeit) oder Bl (Blindheit). Auch bei Pflegegrad 3, 4 oder 5 besteht ein Anspruch – liegt eine Einstufung in den Pflegegrad 3 vor, muss zusätzlich eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung gegeben sein.

„Der behandelnde Arzt muss Berechtigten eine Krankenförderung verordnen. In dieser Verordnung wird das

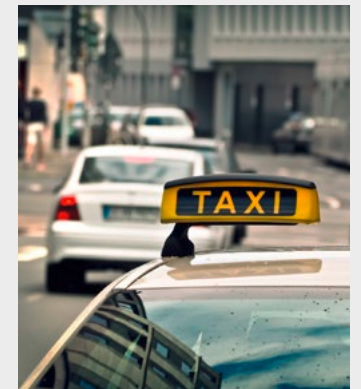


Foto: Michael Gaida / pixabay

In einigen Fällen erstattet die Krankenkasse die Fahrtkosten ins Impfzentrum.

erforderliche medizinische Transportmittel festgelegt“, erklärt Katharina Lorenz aus dem SoVD-Beratungszentrum in Hannover. Grundsätzlich gilt eine solche Ausstellung als Genehmigung der Kostenübernahme. Die Ausnahme ist eine Beförderung durch einen Krankentransport. Sie muss vorher von der Krankenkasse bestätigt werden.

Bei Fragen zur Fahrtkostenübernahme helfen die Beraterinnen und Berater des SoVD gerne weiter. Das Beratungszentrum in Ihrer Nähe finden Sie unter www.sovd-nds.de/beratung.

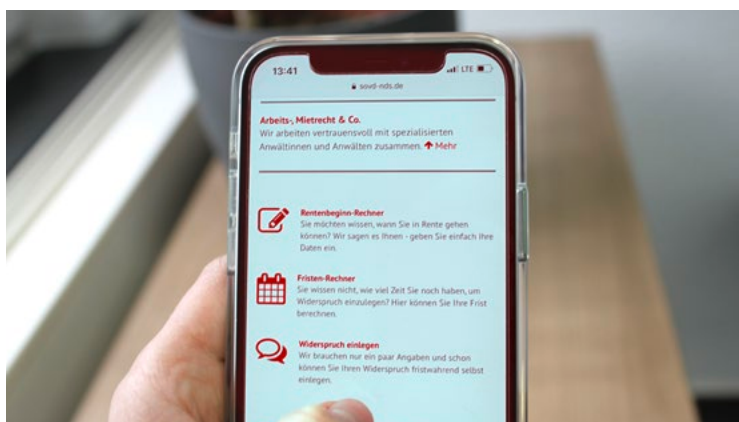


Foto: Elin Schweiger

Die digitalen Helfer auf der Internetseite des SoVD können auf Mobilgeräten wie auch am PC genutzt werden.